

Amtsblatt der Stadt Lüdinghausen

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Lüdinghausen

Nr. 03/2025

Donnerstag, 27.02.2025

Inhaltsverzeichnis

Nr.		Seite
14	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster/ Flurbereinigungsbehörde – Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte	37
15	Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Münstergasse“ der Stadt Lüdinghausen	40
16	Bekanntmachung Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans „Münstergasse“ der Stadt Lüdinghausen	42
17	Bekanntmachung Genehmigung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplangebietes „Leversumer Straße-Nord“ in Lüdinghausen	46
18	Bekanntmachung des Bebauungsplans „Leversumer Straße-Nord“ der Stadt Lüdinghausen	49

14/2025

Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

**Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -**

48653 Coesfeld, 05.02.2025.

Leisweg 12

Tel. 0251/411-0

**Flurbereinigung Berkelaue III
Az. 4 13 03**
**Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Mit Beschluss vom 15.05.2014 wurde das Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem **217.** Änderungsbeschluss vom 02.07.2024, dem **218.** Änderungsbeschluss vom 20.08.2024, dem **219.** Änderungsbeschluss vom 25.09.2024, dem **220.** Änderungsbeschluss vom 25.10.2024 und dem **221.** Änderungsbeschluss vom 16.12.2024 wurden die Grundstücke

Gemeinde Ahaus, Gemarkung Alstätte

Flur 18	Flurstücke	111
---------	------------	-----

Gemeinde Ahaus, Gemarkung Wessum

Flur 40	Flurstücke	32
Flur 56	Flurstücke	78
Flur 57	Flurstücke	34

Gemeinde Billerbeck, Gemarkung Billerbeck-Kspl.

Flur 11	Flurstücke	87
Flur 25	Flurstücke	417, 420, 423
Flur 45	Flurstücke	24
Flur 49	Flurstücke	24
Flur 50	Flurstücke	26, 30, 141, 148
Flur 51	Flurstücke	130

Gemeinde Bocholt, Gemarkung Hemden

Flur 5	Flurstücke	2
Flur 17	Flurstücke	123
Flur 18	Flurstücke	163

Gemeinde Coesfeld, Gemarkung Coesfeld-Kspl.

Flur 22	Flurstücke	26, 199, 200, 201, 202, 214
Flur 62	Flurstücke	195

Gemeinde Gronau (Westf.), Gemarkung Epe

Flur 1	Flurstücke	4
Flur 10	Flurstücke	30, 112

Gemeinde Lüdinghausen, Gemarkung Lüdinghausen-Kspl.

Flur 77	Flurstücke	32
Flur 78	Flurstücke	9
Flur 79	Flurstücke	97
Flur 80	Flurstücke	114

Gemeinde Lüdinghausen, Gemarkung Lüdinghausen-Stadt

Flur 26	Flurstücke	154
---------	------------	-----

Gemeinde Lüdinghausen, Gemarkung Seppenrade

Flur 42	Flurstücke	213
---------	------------	-----

Gemeinde Nordkirchen, Gemarkung Südkirchen

Flur 1	Flurstücke	97, 127
--------	------------	---------

Gemeinde Schöppingen, Gemarkung Schöppingen-Kspl.

Flur 45	Flurstücke	34
Flur 62	Flurstücke	185
Flur 82	Flurstücke	28

Gemeinde Senden, Gemarkung Senden

Flur 32	Flurstücke	76, 81, 153
Flur 38	Flurstücke	4, 119
Flur 58	Flurstücke	196, 201

Gemeinde Tecklenburg, Gemarkung Brochterbeck

Flur 10	Flurstücke	103
Flur 11	Flurstücke	28, 29, 31, 34, 159

Gemeinde Velen, Gemarkung Ramsdorf

Flur 14	Flurstücke	225, 237, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 391, 406, 940
Flur 15	Flurstücke	14, 15

zum Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III zugezogen und die Flurbereinigung für diese Grundstücke angeordnet (§ 8 FlurbG).

Eine öffentliche Bekanntmachung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die mit den Änderungsbeschlüssen zugezogenen Grundstücke wird hiermit nachgeholt.

Gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an dem Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von **drei Monaten** nach erfolgter öffentlichen Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag



Dagmar Bix



Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

Dez. 33: <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/33/index.html>

15/2025

Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

des Beschlusses zur Aufstellung der

4. Änderung des Bebauungsplanes „Münstergasse“

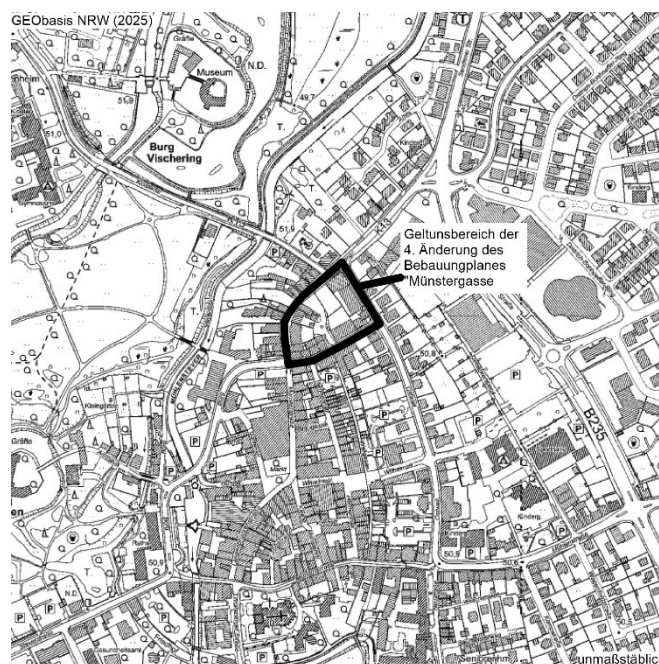
Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 25.02.2025 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, die 4. Änderung des Bebauungsplans „Münstergasse“ aufzustellen.

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist die Sicherung des lebendigen Wohn- und Geschäftsquartiers vor der übergreifenden Umwandlung von Wohnraum zu Ferienwohnungen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient der Innenentwicklung und wird daher im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) durchgeführt.

Von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung wird im beschleunigten Verfahren gemäß §13a Abs. 2 i. V. m. §13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Der künftige Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt.



Dieser vorstehende Beschluss des Rates wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Lüdinghausen, 27.02.2025

Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

gez. Mertens

16/2025

Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

**Satzung der Stadt Lüdinghausen
über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der
4. Änderung des Bebauungsplans "Münstergasse"
der Stadt Lüdinghausen**

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat am 25.02.2025 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel VIII des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1994 (GV. NW. S. 270) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 | Zu sichernde Planung

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet in Lüdinghausen hat der Rat der Stadt am 25.02.2025 (Vorlage FB 3/996/2025) die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes "Münstergasse" beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den Geltungsbereich dieser Änderung des Bebauungsplanes die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 | Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans "Münstergasse" hat eine Größe von rd. 0,9 ha. Der Geltungsbereich wird wie folgt definiert:

- im Norden durch die Münsterstraße
- im Osten durch den Ostwall
- im Süden durch die Blaufärbergasse sowie
- im Westen durch die Münsterstraße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke:

Stadt Lüdinghausen, Gemarkung LH-Stadt, Flur 8, Flurstücke 177 (teilw.), 178 (teilw.). / Flur 12, Flurstücke 108, 109, 113, 125 (teilw.), 179, 180, 227, 235, 236, 248, 249, 250 (teilw.), 252, 253 / Flur 14, Flurstück 7, 14 (teilw.), 110, 112 (teilw.), 113 (teilw.), 390 (teilw.), 396, 397, 398, 411, 435 (teilw.), 451, 460, 461, 487, 517, 519, 588, 683, 684, 685, 686, 850, 851, 852, 853, 928, 11045, 1065, 1066, 1067, 1069 (teilw.), 1071 (teilw.), 1120, 1130, 1135.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs dieser Satzung ist aus dem anliegenden Übersichtsplan, der als Anlage 1 Teil dieser Satzung ist, ersichtlich.

§ 3 | Rechtswirkungen / Verbote

In dem vorbenannten Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 | Inkrafttreten / Außerkrafttreten

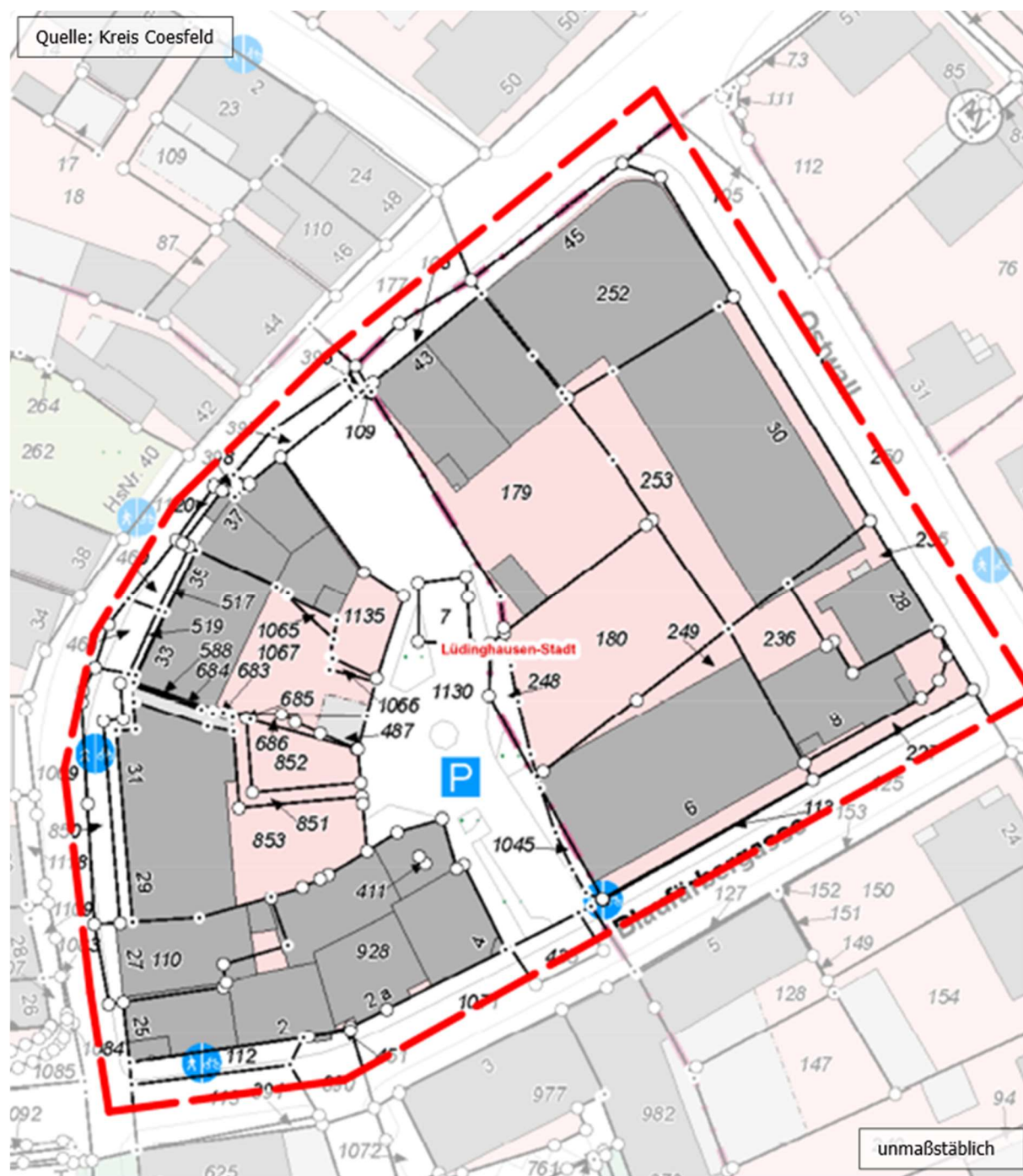
Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtskräftig ist, spätestens nach Ablauf von 2 Jahren nach dem Tage ihrer Bekanntmachung.

Lüdinghausen, den 27.02.2025

gez. Mertens

Bürgermeister

Anlage 1: Veränderungssperre | Geltungsbereich der Satzung gem. §14 BauGB



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes "Münstergasse" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Gem. § 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3 (BauGB)

„(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

(2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Lüdinghausen, 27.02.2025

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Mertens

17/2025

Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Genehmigung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplangebietes „Leversumer Straße-Nord“ in Lüdinghausen

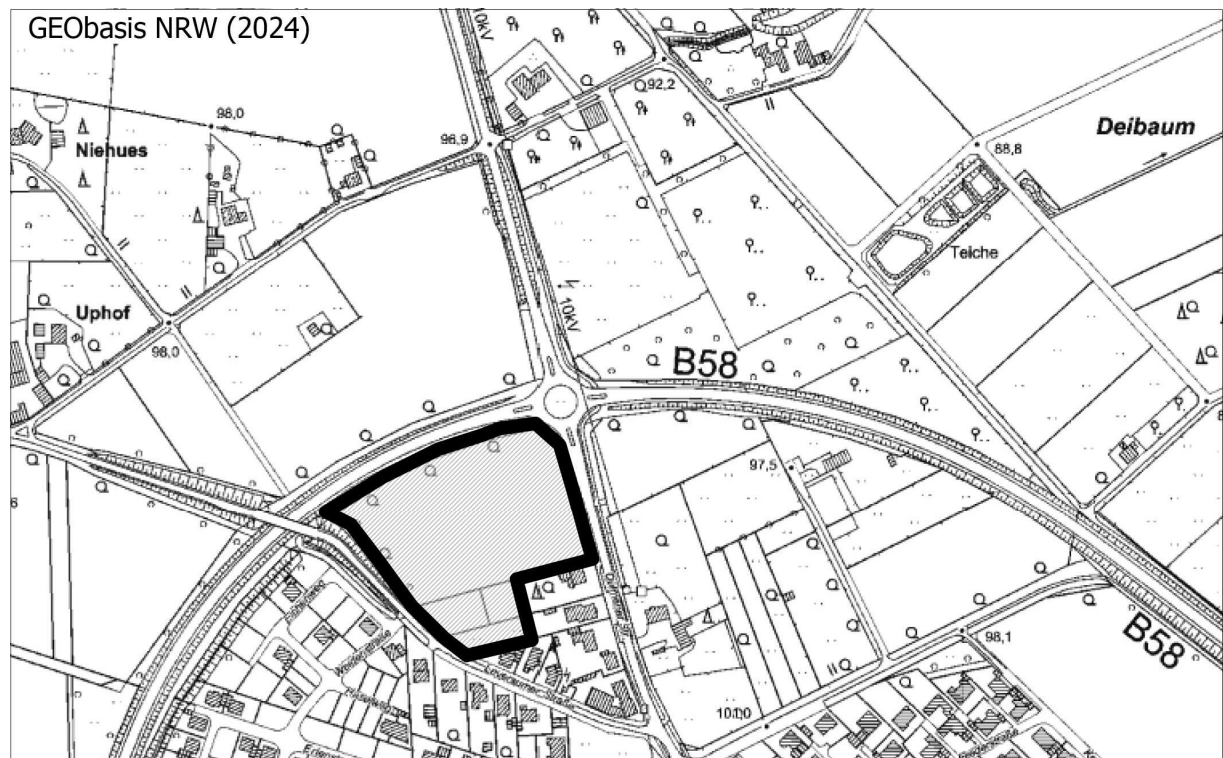
Die vom Rat der Stadt Lüdinghausen am 11.02.2025 beschlossene 23. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Bezirksregierung Münster zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 18.02.2025, Aktenzeichen 35.02.01.300-006/2025.0001, die 23. Änderung des Flächennutzungsplans wie folgt genehmigt:

„Gem. § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Stadt Lüdinghausen am 11.02.2025 beschlossene 23. Änderung des Flächennutzungsplanes.“

Die Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Die Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt.



Die Unterlagen können auf der Homepage der Stadt Lüdinghausen unter der folgenden

Adresse eingesehen werden: www.luedinghausen.de

(Bauen & Wirtschaft ► Bauen und Wohnen ► Bauleitplanung ► Rechtskräftige Bauleitpläne)

Die 23. Flächennutzungsplanänderung wird außerdem ab sofort mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung im Rathaus, Borg 2, Zimmer 309 - 311, 59348 Lüdinghausen, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Planunterlagen können während der Servicezeiten

- von Montag bis Freitag von 9.00 Uhr – 12.30 Uhr

sowie nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Hinweise:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gem. § 44 Absatz (3) Satz 1 und 2 und Absatz (4) BauGB

(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, 20.02.2025

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Mertens

18/2025

Stadt Lüdinghausen

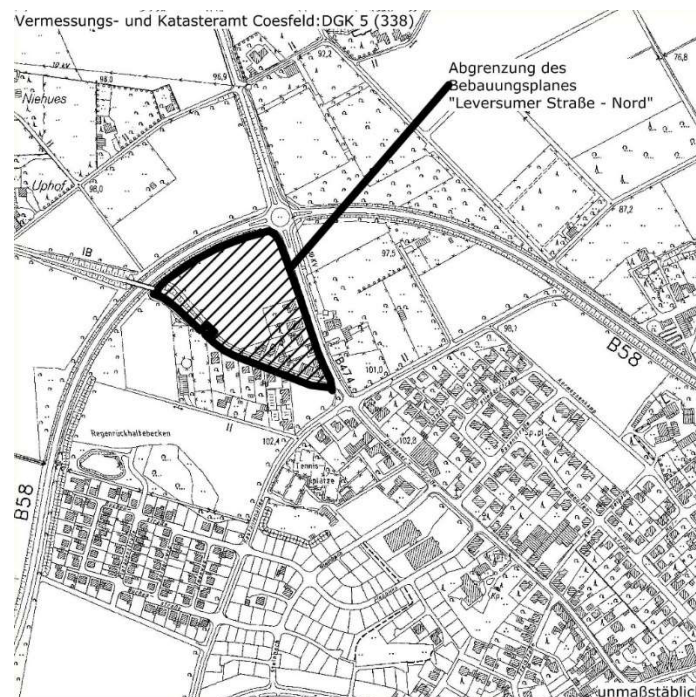
Der Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G
des Bebauungsplans „Leversumer Straße-Nord“
der Stadt Lüdinghausen

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 19.12.2024 den Bebauungsplan „Leversumer Straße-Nord“ inklusive Begründung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Bebauungsplan „Leversumer Straße-Nord“ wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt.



Die Unterlagen können auf der Homepage der Stadt Lüdinghausen unter der folgenden Adresse eingesehen werden: www.luedinghausen.de
(Bauen & Wirtschaft ► Bauen und Wohnen ► Bauleitplanung ► Rechtskräftige Bauleitpläne)

Der Bebauungsplan wird außerdem ab sofort mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung im Rathaus, Borg 2, Zimmer 309 - 311, 59348 Lüdinghausen, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Planunterlagen können während der Servicezeiten

- von Montag bis Freitag von 9.00 Uhr – 12.30 Uhr

sowie nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Hinweise:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gem. § 44 Absatz (3) Satz 1 und 2 und Absatz (4) BauGB

(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, 20.02.2025

Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

gez. Mertens

Redaktion/Bestellungen/Anzeigen/Vertrieb:

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister
Fachbereich 1: Zentrale Dienste
Borg 2, 59348 Lüdinghausen
Tel.: 02591/926-123, Fax: 02591/926-109

Das Amtsblatt kann kostenlos im Internet unter www.luedinghausen.de angesehen und ausgedruckt werden. Die kostenlose Aufnahme in den E-Mail-Abonnenten-Verteiler ist unter info@stadt-luedinghausen.de möglich.

Gedruckte Exemplare können ebenfalls unter der o. g. Adresse bezogen werden:

Einzelpreis: 0,70 €

Abonnementpreis: 12,00 € jährlich